

Kay Mogg Film & Fotografie

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2023

I. Allgemein

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Kay Mogg Film & Fotografie mit Sitz in 8152 Glattpark (Opfikon) (nachfolgend «KMFF») und dessen Kunden über Angebote, Leistungen und Lieferungen aller Art. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen ohne nochmaligen ausdrücklichen Hinweis.
- 1.2. Die AGB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers/ Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen von unseren Vertragsofferten, Vertragsdokumenten so- wie diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder einer anderen durch Text nachweisbaren Form (E-Mail, WhatsApp, o.Ä.). Auf dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsparteien verzichtet werden.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Der Vertrag zwischen KMFF und dessen Kunden kommt mit vorbehaltloser schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form getätigter Annahmeerklärung zur Vertragsofferte von KMFF zustande.
- 2.2. Werden die Vertragsbedingungen der Vertragsofferte insgesamt oder in einzelnen Teilen vom Kunden nicht vorbehaltlos akzeptiert, gilt die Äusserung des Kunden als neues Vertragsangebot, wobei der Vertrag erst mit ausdrücklicher Zustimmung von KMFF in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form zustande kommt.
- 2.3. Im Falle einer erneuten Gegenofferte von KMFF gilt diese als neue Vertragsofferte im Sinne von Ziff. 2.1.

II. Preise- und Zahlungsbedingungen

3. Preisgestaltung

- 3.1. Unsere Lieferungen und Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. Sofern sich aus der Vertragsofferte (Kostenvoranschlag) oder den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, gilt ein Tagessatz von CHF 1'000 exkl. Spesen und sonstigen Kosten. Bei stündlicher Abrechnung gilt ein Stundensatz von CHF 150 exkl. Spesen und sonstigen Kosten. Als ganzer Tag gelten 8 Stunden, als halber Tag 4 Stunden.

Material und Equipment Anfahrt
Anfahrt international Verpflegung Musiklizenzierung

Kosten individuell pro Tag, gemäss Offerte
1 CHF/ Km
0.80 CHF/ Km oder tatsächliche ÖV-Kosten
20 CHF/ halber Tag, 50 CHF/ ganzer Tag, pro Person 100 CHF/
Video, lebenslänglich

- 3.2. Wochenendzuschlag: Sonntag + 50 %, Abends ab 20:00 Uhr + 25 %
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung auf die Entschädigung aufgeschlagen und in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist geschuldet.

4. Zahlungsbedingungen und Eigentumsübergang

- 4.1. Sofern sich aus den Vertragsbestimmungen nichts anderes ergibt, ist eine Anzahlung von 50 % des Offertenbetrages vor dem ersten Projekttag fällig. Erfolgt die Anzahlung nicht rechtzeitig, kann KMFF vor Projektstart vom Vertrag zurücktreten, wobei 50 % des Offertenbetrages für bereits geleistete Vorarbeiten fällig werden.
- 4.2. Sollte keine Anzahlung stattgefunden haben, beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage. Bei geleisteter Anzahlung beträgt die Zahlungsfrist zwischen 20 und 30 Tagen.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug werden alle offen stehenden Rechnungen zuzüglich einer Umtriebsgebühr in Höhe von CHF 50 sofort fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden bei Teillieferungen/Teilleistungen ist KMFF berechtigt, aus dem Auftrag noch zu liefernde Lieferungen/Leistungen ohne Rechtsfolgen zu verweigern. Des Weiteren wird ein Verzugszins von 10% pro Monat ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist erhoben.

4.4. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die erstellten und gelieferten Produkte/Arbeitsergebnisse im Eigentum von KMFF. Mit vollständiger Bezahlung gehen die Endprodukte und sämtliche daran bestehenden Immaterialgüterrechte auf den Kunden über.

5. Projektabbruch und Garantie

5.1. Bei Projektabbruch durch den Kunden nach Auftragsbestätigung vor dem ersten Drehtag, entstehen Umtriebsgebühren und Kosten für bereits geleistete Vorarbeiten abhängig von der Kurzfristigkeit der Absage:

Bis zu 14 Tagen vorher	0% des Offertenbetrages
Bis zu 7 Tagen vorher	10% des Offertenbetrages
Bis zu 2 Tage vorher	25% des Offertenbetrages
Weniger als 48 Stunden	50% des Offertenbetrages

5.2. Bei Projektabbruch nach dem ersten Drehtag durch den Kunden oder aus Gründen, welche der Kunde zu verantworten hat, werden sämtliche bereits geleisteten Aufwände dem Kunden verrechnet. Zusätzlich können Umtriebsgebühren in Höhe von 10-30% des Offertenbetrages entstehen und dem Kunden verrechnet werden.

5.3. Bei jeglicher Form eines Projektabbruches beträgt die Zahlungsfrist der daraus resultierenden Endabrechnung 10 Tage.

5.4. Ist der Kunde nach Projektabschluss nicht zufrieden mit der erhobenen Dienstleistung und der gelieferten Produkte, kann er innert 10 Tagen ab Erhalt mit schriftlicher Begründung eine Garantie geltend machen. In diesem Fall erhält er bis zu 50% der Gesamtkosten gutgeschrieben/zurückerstattet. Sämtliche Arbeitsergebnisse und Produkte verbleiben in diesem Fall im Eigentum von KMFF und werden von KMFF vernichtet.

5.5. Bei Garantiefällen auf Teilleistungen beläuft sich die Garantie (gemäss Ziff. 5.4) auf die damit in Zusammenhang stehenden Aufwände.

5.6. Leistungen welche durch Drittparteien verrichtet wurden, sind davon ausgenommen.

III. Buyouts, Datenverwaltung & Whitelabeling

6. Buyout und Verwaltung Medien

6.1. Jegliche durch die Zusammenarbeit von uns erstellten Medien (Zwischen-/Arbeitsergebnisse) unterliegen dem Urheberrecht. Bei der Herausgabe für die Weiterverwendung dieser, in irgendeiner Form (ohne Akkreditierung), bedarf es an sogenannten Buyouts.

Alternativ können entsprechende Daten gegen eine Verwaltungsgebühr auf unserem Server gespeichert werden. Für eine Einsicht der Daten kann der Kunde jederzeit Zugriff anfragen.

- 6.2. Die verschiedenen Optionen zur weiteren Verwendung der Daten:
Buyouts aller Daten : 20-40% des Projektwertes

Datenverwaltung

bis zu 100GB	30 CHF/ Jahr
bis zu 500GB	100 CHF/ Jahr
bis zu 1TB	150 CHF/ Jahr
bis zu 2TB	200 CHF/ Jahr
bis zu 5TB	400 CHF/ Jahr
jedes weitere TB	50 CHF/ Jahr

Datenfreigabe Die Daten müssen nicht mehr aufbewahrt werden und können gelöscht werden.

7. Whitelabeling

- 7.1. Von Whitelabeling spricht man, wenn die aus dem Projekt entstandenen Produkte ohne Erwähnung des Urhebers veröffentlicht werden. Die Kosten für das Whitelabeling betragen 10-20% des Projektwertes.
- 7.2. Wird kein Whitelabeling gewünscht, behalten wir uns vor, nach freien Wünschen ein Logo platzieren zu dürfen.
- 7.3. Ohne weitere Vereinbarung gilt das Whitelabeling für 365 Tage ab der ersten Veröffentlichung.

IV. Lieferzeit und Ablieferung der Endprodukte

- 7.4. Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen zur Umsetzung voraus. In der Regel kann von einer Lieferzeit der Erstversion von zwei Wochen bei Videos und 5 Tagen bei Fotografien ausgegangen werden. Die entsprechenden Medien befinden sich jeweils noch in der Rohfassung und werden erst nach Abnahme des Kunden weiterverarbeitet.

- 7.5. Weitere zwei Wochen nach der ersten Abnahme für Videos beziehungsweise 5 Tage für Fotografien ist das Produkt zur finalen Abnahme bereit. Für jede weitere Revision und Fertigstellung der Medien/Produkte benötigt es eine weitere Woche für Videos und 3 Tage für Fotografien.
- 7.6. Um einen möglichst erfolgreichen Drehtag zu gewährleisten, benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen ab Bekanntgabe der Auftragsdetails.
- 7.7. Die Lieferung der Endprodukte erfolgt entweder via WeTransfer Downloadlink an die Emailadresse der Korrespondenzperson oder gemäss Absprache.
- 7.8. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 7.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Annahmeverzug.
- 7.10. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des vereinbarten Gesamtpreises, maximal jedoch nicht mehr als 10% dieses Gesamtpreises.

V. Kommunikation

8. Allgemeines

- 8.1. Für einen verständlichen Ablauf und eine langfristige Nachvollziehbarkeit, werden möglichst alle relevanten Nachrichten in schriftlicher oder elektronischer (in Text nachweisbarer) Form versendet.
- 8.2. Die Firma übernimmt keine Verantwortung, wenn die Kommunikation von Kundenseite zu knapp gestaltet ist. Es gelten die unten aufgeführten Rückmeldefristen.

9. E-Mail

- 9.1. Projektrelevante Daten werden via E-Mail mit einer Korrespondenzadresse des Kunden kommuniziert.

- 9.2. Alle Wünsche und Anregungen aller involvierten Parteien bedürfen stets der schriftlichen oder in anderer durch Text nachweisbarer Form.
- 9.3. E-Mails werden in der Regel innert einer Woche beantwortet, falls bis dann eine Rückmeldung ausbleibt, empfiehlt sich eine weitere Kontaktaufnahme, allenfalls auch durch einen anderen Kommunikationskanal.

10. WhatsApp & Telefon

- 10.1. Für kurzfristige oder schnelle Absprachen sind WhatsApp, Telefon oder auch andere Kommunikationsmittel möglich, aber nicht verbindlich. Insbesondere Vereinbarungen oder inhaltliche Vorgaben sollen immer mindestens zusätzlich per E-Mail bestätigt werden.
- 10.2. Kontaktaufnahmen mit WhatsApp und anderen sozialen Kommunikationsplattformen werden in der Regel innert 48 Stunden beantwortet.

11. Änderungen an Projekt

- 11.1. Sämtliche Parteien haben Abweichungen vom Vertrag, am Konzept, am Angebot oder der Umsetzung unverzüglich bekannt zu geben. Dadurch verursachter Mehraufwand ist zu entschädigen.
- 11.2. Hält der Kunde relevante Informationen bewusst oder unbewusst zurück, haftet KMFF keinesfalls für dadurch entstandene Nachteile.

VI. Geheimhaltung und Schweigepflicht

12. Allgemeines

- 12.1. Die vertraulichen Informationen dienen ausschliesslich der Entwicklung des beauftragten Projektes und dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die in diesen Vorgang involviert sind.
- 12.2. Alle bezeichneten Personen sind verpflichtet, über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht ohne Einwilligung Dritten zugänglich zu machen. Bei der eingewilligten Weitergabe von Daten an Dritten ist diese Geheimhaltungsverpflichtung auf die Dritten zu überbinden.
- 12.3. KMFF ist verpflichtet, auf Seiten des Auftraggebers in Bezug auf die Auftragsinhalte lediglich die dafür benannten Personen anzusprechen.

- 12.4. Bei Nichteinhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die verletzte Partei Schadenersatz oder Gewinnherausgabe verlangen. Zusätzlich und unabhängig von Schadenersatzansprüchen oder Gewinnherausgabeansprüchen, schuldet die verletzende Partei der verletzten Partei für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht eine Konventionalstrafe im Umfang von CHF 500.
- 12.5. Die einen Schadenersatz leistende Partei wird nicht von den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entbunden.

VII. Urheberrecht & Eigentum

13. Urheberrecht

- 13.1. Die Urheberrechte gelten auf alle von KMFF erstellten Medien. Der Kunde erhält das Nutzungsrecht für die von ihm erworbenen Produkte, davon ausgenommen sind Rohaufnahmen, Medien und Zwischenprodukte welche für deren Erstellung entstanden. Weitere Mitwirkende erhalten ein Anrecht auf die Veröffentlichung/Promotion ihrer Mitwirkung und dürfen dies in ihr Portfolio aufnehmen.
- 13.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, alle Medien zur Verwendung zu erwerben gemäss (Ziff. III 7.).
- 13.3. Ohne Whitelabeling (Ziff. III 8.) ist der Kunde dazu verpflichtet, KMFF unter jeder Publikation namentlich zu erwähnen.
- 13.4. KMFF behält sich vor, alle Kundenprojekte zu Marketingzwecken verwenden zu können.

14. Diebstahl

Diebstahl von physischen, geistigen oder digitalem Eigentum von KMFF resultiert in einem sofortigen Projektabbruch (Rücktritt vom Vertrag) und wird strafrechtlich verfolgt. Die geleistete Arbeit ist zu entschädigen. Eine Rückforderung des Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

VIII. Sicherheit und Gesundheit

15. Krankheit/ Unfall

- 15.1. Bei Krankheit oder Unfall werden alle davon tangierten Parteien sofort informiert. Es wird gemäss Absprache situativ nach der besten Lösung gesucht.

- 15.2. Im Falle einer Ersatzperson, wird jene entsprechend gebrieft und vorbereitet, sodass das Projekt unbeeinträchtigt fortgeführt werden kann.
- 15.3. Auch im Falle eines kurzfristigen Ausfalls oder Notfalls muss entweder eine Stellvertretung organisiert werden oder direkt mit dem Kunden und der Projektleitung eine alternative Lösung gefunden werden. Zum Beispiel eine Terminverschiebung oder Inhaltsanpassung.
- 15.4. Im Falle eines Unfalls werden alle davon tangierten Mitglieder darüber informiert.
- 15.5. Die Versicherung ist Sache von jedem persönlich.

IX. Haftungsausschluss

- 15.6. KMFF haftet nicht für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit aller durch KMFF ausgestellten und verbreiteten Dokumente.
- 15.7. KMFF prüft nicht, ob vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Ideen Eigentums- oder Nutzungsrechte von Dritten verletzen oder gegen das Verbot unlauteren Wettbewerbs verstösst. Der Kunde ist selbst für die weitergehende Nutzung der Endprodukte verantwortlich. KMFF übernimmt insbesondere keine Haftung für Schadenersatzansprüche von Dritten.
- 15.8. Die Firma übernimmt keine Haftung für Schäden hervorgerufen durch unvorhersehbare Geschehnisse wie Unwetter, Pandemie, Cyberattacken, Krieg oder weitere.

X. Salvatorische Klausel

- 15.9. Sollten die AGB's unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geschäftsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung der Geschäftsbedingungen eine ergänzungs- bedürftige Regelungslücke zeigen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.10. Ausschliessliche örtliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit KMFF ist Zürich, Schweiz. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kauf- rechts (CISG).